



VERBAND DER
FEUERWEHREN
IN NRW

Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt

Teil 2

Exemplarisches Schutzkonzept
zur Prävention
sexualisierter Gewalt
in den Feuerwehren in NRW



KINDER
FEUERWEHR
NRW



JUGEND
FEUERWEHR
NRW

www.vdf.nrw

Herausgeber:

Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V.
Windhukstraße 80,
42277 Wuppertal
www.vdf.nrw

Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Werk darf den mitarbeitenden Feuerwehrangehörigen zur Verfügung gestellt werden. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen und dem o. g. Verwendungszweck bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Urhebers.

Links auf fremde Webseiten:

Inhalte fremder Webseiten, auf die direkt oder indirekt verwiesen wird, liegen außerhalb des Verantwortungsbereiches des VdF NRW und der Verfasser. Sie machen sich die Inhalte nicht zu Eigen. Für alle Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung der in den verlinkten Webseiten aufrufbaren Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der verlinkten Webseiten.

Trigger-Hinweis:

Das vorliegende Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt behandelt sensible Themen wie Grenzverletzungen, sexualisierte Übergriffe und Schutzmaßnahmen. Diese Inhalte können belastend oder emotional herausfordernd sein, insbesondere für Personen, die selbst Erfahrungen mit Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt gemacht haben. Falls die Inhalte Unwohlsein oder belastende Erinnerungen auslösen, ist es wichtig, auf das eigene Wohlbefinden zu achten. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, eine Pause einzulegen oder Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Vertrauenspersonen, Beratungsstellen oder Hilfsorganisationen stehen als Anlaufstellen zur Verfügung. Gerne können auch weitere Informationen zu passenden Unterstützungsangeboten bereitgestellt werden. Das eigene Wohlergehen hat oberste Priorität.



Einführung in das Exemplarische Schutzkonzept

Der Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V. (VdF NRW) engagiert sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und setzt sich intensiv mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinander. Der Schutz vor sexualisierter Gewalt ist eine kontinuierliche Aufgabe mit dem Ziel, Risiken innerhalb der Feuerwehren zu minimieren und sichere, schützende Strukturen zu etablieren. Dabei geht es nicht darum, Missstände zu unterstellen oder die Feuerwehr unter Generalverdacht zu stellen, sondern vielmehr darum, ein Bewusstsein für das Thema zu schaffen und Unterstützung anzubieten.

Das Konzept „*Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt*“ besteht aus drei Teilen und dient den Feuerwehren in NRW als Hilfestellung bei der Entwicklung eines eigenen Schutzkonzepts sowie der praktischen Umsetzung innerhalb der Feuerwehren.

Dieses Dokument bildet den **zweiten Teil** des Gesamtkonzepts und enthält ein **Exemplarisches Schutzkonzept für eine fiktive Feuerwehr**. Es bietet allen Beteiligten in der Feuerwehr eine konkrete Orientierungshilfe für die Formulierung eines eigenen Schutzkonzepts und enthält hilfreiche Formulierungsvorschläge. Ziel dieses Exemplarischen Schutzkonzepts ist es, die wesentlichen Bausteine eines Schutzkonzepts verständlich darzustellen und praktische Anhaltspunkte für die eigene Ausarbeitung zu liefern. Der Aufbau dieses Exemplarischen Schutzkonzepts orientiert sich am ersten Teil des Gesamtkonzepts, dem „Leitfaden zur Erstellung eines Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt in den Feuerwehren in NRW“ des VdF NRW. Grundlage für das Exemplarische Schutzkonzept ist eine fiktive Risiko- und Potenzialanalyse.

Es ist wichtig zu betonen, dass dieses Dokument kein allgemeingültiges oder perfektes Schutzkonzept darstellt, sondern als Inspiration und Orientierungshilfe dient. Jede Feuerwehr in NRW ist aufgefordert, ein individuelles Schutzkonzept zu entwickeln, das an die spezifischen Gegebenheiten vor Ort angepasst ist. Das Exemplarische Schutzkonzept kann dabei als wertvolle Unterstützung genutzt werden.

Schutzkonzept der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“

Einführung in das Exemplarische Schutzkonzept	3
Vorwort	6
Baustein 1: Rahmenbedingungen	7
Mitglieder	7
Kinder und Jugendliche	7
Betreuer und Betreuerinnen	8
Personen, die unregelmäßig bei der Kinder- oder Jugendfeuerwehr oder bei der Brandschutzerziehung unterstützen	9
Ansprechpersonen für Minderjährige in den (Einsatz-)Abteilungen	9
Aufsichtspflicht während der Gruppenstunden	10
Räumliche Gegebenheiten	10
Grundsätze für Aktivitäten außerhalb der regulären Gruppenstunden	10
Jugendforum auf Kreisebene	11
Beteiligung von Erziehungsberechtigten	12
Baustein 2: Leitbild	12
Baustein 3: Verhaltenskodex	14
Umgang mit partnerschaftlichen Beziehungen in der Kinder- und Jugendfeuerwehr	15
Baustein 4: Personalmanagement	16
Personalverantwortung	16
Fortbildungen	16
Teamsitzungen	16
Baustein 5: Kommunikation und Beschwerdeverfahren	17
Kommunikation	17
Vertrauensperson in der Kinder- und Jugendfeuerwehr	17
Jugendsprecher/Jugendsprecherin und Kindersprecher/Kindersprecherin	18
Hierarchiestrukturen	18
Beschwerdeverfahren	19
Baustein 6: Notfallplan	20
Beispiele für den Umgang mit Verdachtsvorfällen	21
Interne Maßnahmen und langfristige Konsequenzen	21
Zusammenarbeit mit Fachpersonal	21
Baustein 7: Krisenintervention	22
Krisenmanagement	22
Krisendokumente	22
Krisenkommunikation	22
Interne Krisenkommunikation	22
Externe Krisenkommunikation	23
Baustein 8: Kooperation mit Fachpersonal	23
Weitere Bereiche der Feuerwehr mit Kindern und Jugendlichen	24
Feuerwehrmusik	24
Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung	25
Ausblick	26
Selbstverpflichtungserklärung	27



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Hierarchiestrukturen der Feuerwehr "Musterstadt"	18
Abbildung 2: Zusammenfassende Übersicht Beschwerdeverfahren	20
Abbildung 3: Notfallplan	20
Abbildung 4: Kontaktdaten Jugendamt und Polizei "Musterstadt"	21
Abbildung 5: Kontaktdaten Jugendamt und Polizei "Musterstadt"	24

Abkürzungsverzeichnis

BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
GG	Grundgesetz
JB	Jugendbetreuer / Jugendbetreuerin
JB-S	Jugendbetreuerschulung
JF	Jugendfeuerwehr
JF NRW	Jugendfeuerwehr NRW
JGL	Jugendgruppenleiter / Jugendgruppenleiterin
JGL-GA	Jugendgruppenleiter-Grundausbildung
KF	Kinderfeuerwehr
KF NRW	Kinderfeuerwehr NRW
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LdF	Leiter / Leiterin der Feuerwehr
PsG	Prävention sexualisierte Gewalt
PSU	Psychosoziale Unterstützung für Einsatzkräfte
PSNV	Psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)
StGB	Strafgesetzbuch
VdF NRW	Verband der Feuerwehren in NRW e.V.
VOFF NRW	Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen
LANDESKINDER-SCHUTZGESETZ	Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen

Vorwort

Die Entwicklung eines Schutzkonzepts für die Freiwillige Feuerwehr „Musterstadt“ ist angesichts der bundesweit bekannt gewordenen Fälle sexualisierter Gewalt gegen Mitglieder von Kinder- und Jugendfeuerwehren dringend erforderlich. Diese bedauerlichen Vorfälle haben gezeigt, dass gezielte Maßnahmen notwendig sind, um sexualisierte Gewalt zu verhindern und ein klares Zeichen gegen solche Taten zu setzen. Zudem sind die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten rechtlich für Träger der freien Jugendhilfe vorgeschrieben.¹

Das Schutzkonzept der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“ hat das Ziel, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu sichern und sie vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Es umfasst präventive und intervenierende Maßnahmen zum Schutz vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie Maßnahmen gegen Machtmissbrauch in der Feuerwehr. Bei der Entwicklung des Schutzkonzeptes wurden Kinder- und Jugendliche entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife beteiligt. Dieses Schutzkonzept fokussiert die Kinder- und Jugendfeuerwehr, die Feuerwehrmusik und die Brandschutzerziehung, also die Kinder- und Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“.

Das Schutzkonzept dient nicht nur dazu, auf bereits erfolgte Vorfälle zu reagieren, sondern vor allem auch dazu, präventiv tätig zu werden. Ziel ist es, ein umfassendes System zu etablieren, das auf verschiedenen Ebenen greift, um die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen in unserer Feuerwehr zu gewährleisten.

¹vgl. § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW



Baustein 1: Rahmenbedingungen

(siehe Teil 1, Leitfaden, Baustein 1)

Mitglieder

Kinder und Jugendliche

Anzahl, Alter und Geschlecht der Kinder und Jugendlichen

In der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind grundsätzlich alle willkommen, die sich für die Feuerwehrarbeit interessieren und diese altersgerecht erlernen möchten. Die Freiwillige Feuerwehr „Musterstadt“ hat insgesamt 20 Kinder in der Kinderfeuerwehr und 60 Jugendliche in der Jugendfeuerwehr. Die Kinderfeuerwehr ist in eine Gruppe unterteilt, während die 60 Jugendlichen in zwei Gruppen mit jeweils 30 Mitgliedern aufgeteilt sind. Die Kinder in der Kinderfeuerwehr sind 6 bis 12 Jahre alt und die Jugendlichen der Jugendfeuerwehr sind 10 bis 18 Jahre alt. Die Jugendfeuerwehr ist in zwei Gruppen aufgeteilt: die 10- bis 14-Jährigen und die 15- bis 18-Jährigen. Dabei wird eine ausgewogene Anzahl von Jungen und Mädchen in den Kinder- und Jugendfeuerwehren angestrebt, abhängig von den Anmeldungen. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist zentral auf Stadtebene an einem Standort organisiert.

Kinder mit besonderem Schutzbedarf

Kinder und Jugendliche mit besonderem Schutzbedarf (z.B. aufgrund einer körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigung) erhalten bei der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“ eine umfassende Betreuung. Gruppenstunden werden mit einem erhöhten Betreuungsschlüssel durchgeführt, um den speziellen Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Eltern werden in die Planung einbezogen und alle Betreuer und Betreuerinnen sind über den besonderen Schutzbedarf des Kindes oder Jugendlichen zu informieren und entsprechend zu instruieren.

Kriterien für die Aufnahme

Jährlich können nur so viele Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, wie in die nächste Abteilung überstellt werden oder freiwillig ausscheiden. Zudem ist die Anzahl der Aufnahmen von den zur Verfügung stehenden Betreuern und Betreuerinnen abhängig. Die Kinderfeuerwehr versucht jährlich fünf neue Kinder aufzunehmen, während die Jugendfeuerwehr jährlich anstrebt, zehn neue Jugendliche aufzunehmen. Im Sinne der Gleichberechtigung wird bei der Aufnahme nicht auf Beeinträchtigungen geachtet, bei der Kinder- und Jugendfeuerwehr „Musterstadt“ ist jeder und jede willkommen. Es gibt transparente Kriterien für die Aufnahme in die Kinder- und Jugendfeuerwehr „Musterstadt“, die unter anderem als Begründungen für Entscheidungen nach außen getragen werden dürfen. Ein Kriterium für die Aufnahme ist, dass die Kinder und Jugendlichen in die Altersstruktur der Kinder- und Jugendfeuerwehr passen müssen, um eine heterogene Gruppe zu gewährleisten. Ein weiteres Aufnahmekriterium ist, dass möglichst gleich viele Mädchen und Jungen aufgenommen werden sollen. Bei der Aufnahme der Kinder und Jugendlichen spielen weder die Feuerwehrzugehörigkeit der Familien noch die persönlichen Vorlieben der Betreuer und Betreuerinnen eine Rolle. Die Festlegung klarer Kriterien für die Aufnahme ist ein wichtiger Schritt, um Ungerechtigkeitsgefühle zu vermeiden.

Kriterien für die Überstellung

Die Kinder der Kinderfeuerwehr werden im Alter von 10 bis 12 Jahren in die Jugendfeuerwehr überstellt. Die Überstellungskriterien umfassen das Alter sowie die körperliche und emotionale Reife des Kindes. Es wird angestrebt, dass Kinder idealerweise zusammen mit einer Freundesgruppe überstellt werden. Jährlich sollen fünf Kinder der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr überstellt werden. Die Jugendlichen der Jugendfeuerwehr werden mit etwa 14 Jahren in die größere Gruppe überstellt, wobei dieselben Überstellungskriterien gelten, wie oben bereits erwähnt. Mit Erreichen der Volljährigkeit wechseln die Jugendlichen in die Einsatzabteilung. Die Jugendfeuerwehr übernimmt die Betreuung der fünf Kinder der Kinderfeuerwehr. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weitere Kinder oder

Jugendliche aufzunehmen, je nachdem, wie viele Jugendliche volljährig geworden oder ausgetreten sind (wünschenswert wären ebenfalls fünf weitere).

Gestaltung der Aufnahme

Vor der Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr findet ein Aufnahmegespräch im Beisein der Erziehungsberechtigten statt. Hierbei werden die Anwärter und Anwärterinnen über die Tätigkeiten und Gefahren in der Feuerwehr informiert. Sie erhalten umfassende Informationen zu Kommunikationswegen und Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“. Ein weiterer Bestandteil des Aufnahmegesprächs ist die Vorstellung des Verhaltenskodexes der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr (siehe Teil 2, Exemplarisches Schutzkonzept, Baustein 3). Verantwortlich für das Aufnahmegespräch ist der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart oder die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwartin. Das Gespräch wird stichwortartig auf einem Formular dokumentiert und von allen Beteiligten unterschrieben. Die neu aufgenommenen Kinder und Jugendlichen starten nach den Sommerferien in der Kinder- oder Jugendfeuerwehr. Sie erhalten beim ersten Treffen ihre individuelle Uniform. Bei der Auswahl der Uniform sind die Eltern anwesend und die Kinder nutzen dafür eigenen Umkleieräumlichkeiten.

Betreuer und Betreuerinnen

Anzahl, Alter und Geschlecht der Betreuer und Betreuerinnen

Die Kinderfeuerwehr „Musterstadt“ verfügt über insgesamt acht Betreuer und Betreuerinnen. Pro Gruppenstunde müssen mindestens drei Betreuungspersonen anwesend sein, basierend auf dem Betreuungsschlüssel von zwei Betreuungspersonen zu sieben Kindern. Die Jugendfeuerwehr „Musterstadt“ hat insgesamt 20 Betreuer und Betreuerinnen. Pro Gruppenstunde müssen mindestens sechs Betreuungspersonen anwesend sein, entsprechend dem Betreuungsschlüssel von zwei Betreuungspersonen zu zehn Jugendlichen. Je nach Thema der Gruppenstunde kann eine höhere Anzahl an Betreuern und Betreuerinnen erforderlich sein. Die Betreuer und Betreuerinnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein, eine Altersbegrenzung nach oben gibt es jedoch nicht. Betreuer und Betreuerinnen, die gerade selbst aus der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung überstellt worden sind, dürfen zunächst nur die Gruppe der 10- bis 14-Jährigen betreuen. So soll vermieden werden, dass sie ihre eigenen Freunde betreuen. Betreuer und Betreuerinnen jedes Geschlechts können Kinder- und Jugendliche betreuen. Es wird angestrebt mindestens eine weibliche Betreuerin und einen männlichen Betreuer pro Gruppenstunde einzusetzen, was jedoch nicht immer garantiert werden kann.

Betreuer und Betreuerinnen, die gleichzeitig Erziehungsberechtigte der Kinder oder Jugendlichen in der Kinder- oder Jugendfeuerwehr sind, müssen sich ihrer Rollen bewusst sein. Sie haben als Betreuer und Betreuerinnen alle Kinder gleich zu behandeln und dürfen ihr eigenes Kind nicht bevorzugen. Erziehungsberechtigte dürfen sich gerne als Betreuer und Betreuerinnen engagieren.

Qualifikationen der Betreuer und Betreuerinnen

Betreuer und Betreuerinnen in der Kinder- und Jugendfeuerwehr müssen körperlich und geistig in der Lage sein, Kinder zu betreuen. Pädagogische Vorerfahrungen sind wünschenswert, aber keine Voraussetzung. Die Betreuer und Betreuerinnen müssen bereit sein, sich als Jugendbetreuer oder Jugendgruppenleiter bzw. Jugendbetreuerin oder Jugendgruppenleiterin qualifizieren zu lassen. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich. Das erforderliche Formular wird von dem Leiter oder der Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“ ausgestellt. Jeder Betreuer und jede Betreuerin wird umfassend über das Schutzkonzept informiert und die Einhaltung des Konzepts ist durch eine Selbstverpflichtungserklärung zu bestätigen. Verantwortlich für die Weitergabe des Schutzkonzepts ist der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart oder die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwartin.

Kriterien für die Personalauswahl

Im Rahmen der Auswahl von Betreuern und Betreuerinnen wird besonderer Wert auf die charakterliche Eignung gelegt. Personen, die durch auffälliges Verhalten in Erscheinung getreten sind – beispielsweise durch Ungeduld, cholerisches Auftreten, übermäßigen Alkoholkonsum oder diskriminierende und/oder sexistische Äußerungen – sind für die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr nicht geeignet. Die Auswahl der Betreuer und Betreuerinnen obliegt dem Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart oder der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwartin, wobei die endgültige Verantwortung bei dem Leiter oder der Leiterin der Feuerwehr „Musterstadt“ liegt.

Personen, die unregelmäßig bei der Kinder- oder Jugendfeuerwehr oder bei der Brandschutzerziehung unterstützen

(Siehe Teil 1, Leitfaden)

Personen die unregelmäßig oder sehr selten die Betreuer und Betreuerinnen der Kinder- und Jugendfeuerwehr oder die Brandschutzerzieher und Brandschutzerzieherinnen unterstützen, müssen kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Sie arbeiten den verantwortlichen Personen aus den jeweiligen Bereichen zu und sollten nur unterstützend tätig sein. Somit entsteht kein gesonderter Bürokratieaufwand, wenn eine Person der Einsatzabteilung ein Fahrzeug der Feuerwehr den Kindern und Jugendlichen zeigt (etc.). Sollte die Teilnahme aber regelmäßig erfolgen, muss ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden. Die Kontrolle wird durch den Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart bzw. die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwartin übernommen, wobei die endgültige Verantwortung beim Leiter bzw. der Leiterin der Feuerwehr "Musterstadt" liegt.

Ansprechpersonen für Minderjährige in den (Einsatz-)Abteilungen

(Siehe Teil 1, Leitfaden)

Die Kinder und Jugendlichen der Kinder- und Jugendfeuerwehr haben bei verschiedenen Anlässen und Veranstaltungen regelmäßig Kontakt mit den Einsatzabteilungen der Feuerwehr. Zu diesen zählen beispielsweise der Tag der offenen Tür, St.-Martin-Feiern, Ehrungsabende oder auch Schnupperveranstaltungen vor dem Übertritt in die Einsatzabteilung. Bei solchen Veranstaltungen benötigen die Kinder und Jugendlichen verlässliche Ansprechpersonen, die ihnen als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen zur Seite stehen und eine angemessene Betreuung gewährleisten.

Die Feuerwehr „Musterstadt“ benennt in jeder Einsatzabteilung feste Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche bei übergreifenden Veranstaltungen. Diese Aufgabe kann von Betreuern oder Betreuerinnen der Kinder- oder Jugendfeuerwehr übernommen werden oder von motivierten Mitgliedern der Einsatzabteilung oder von zuständigen Führungskräften. Abhängig von der Größe der jeweiligen Einsatzabteilung und der Häufigkeit von Veranstaltungen, an denen minderjährige Mitglieder teilnehmen, kann es sinnvoll sein, mehrere Ansprechpersonen zu benennen. Diese Personen fungieren nicht nur als direkte Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen für die Minderjährigen, sondern auch für deren Erziehungsberechtigte während übergreifender Veranstaltungen. Es ist essenziell, dass minderjährige Mitglieder nicht einfach „dabei sind“, ohne dass sich jemand konkret verantwortlich fühlt. Mit den Ansprechpersonen für Minderjährige kann sichergestellt werden, dass auch in solchen Fällen die Aufsichtspflicht klar geregelt ist und eingehalten wird. Für die Ansprechpersonen der minderjährigen Mitglieder in der Einsatzabteilung werden alle zwei Jahre erweiterte Führungszeugnisse eingeholt. Dasselbe gilt auch für die Löschzugführer oder Löschzugführerinnen sowie deren Stellvertretungen. Für andere Mitglieder der Einsatzabteilung ist diese Vorgabe nicht verbindlich.

Aufsichtspflicht während der Gruppenstunden

Aufsichtspflicht bedeutet, dass die Kinder und Jugendlichen während der Gruppenstunde weder zu Schaden kommen noch anderen Schaden zufügen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen der Kinder und endet mit dem Verlassen des Verantwortungsbereichs. Die Eltern sind für den Hin- und Rückweg verantwortlich. Um der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht gerecht zu werden, ist der Betreuungsschlüssel für jede Gruppenstunde zwingend einzuhalten. Dieser beträgt in der Kinderfeuerwehr zwei Betreuungspersonen zu sieben Kindern und in der Jugendfeuerwehr zwei Betreuungspersonen zu zehn Jugendlichen. Aufgrund ihres Alters benötigen die Kinder der Kinderfeuerwehr intensivere Betreuung als die Jugendlichen der Jugendfeuerwehr. Diese altersabhängigen Regelungen berücksichtigen die jeweilige Reife der Kinder und Jugendlichen.

Ist ein Betreuer oder eine Betreuerin erkrankt oder aus sonstigem Grund verhindert, muss für Ersatz gesorgt werden. Hier können andere Betreuer oder Betreuerinnen angesprochen werden oder Erziehungsberechtigte der Kinder und Jugendlichen. An einer Gruppenstunde müssen mindestens drei Kinder und zwei Betreuer oder Betreuerinnen teilnehmen, damit sie stattfinden kann. Eine Einzelbetreuung ist nicht möglich. Der Pflicht zur Aufsicht ist grundsätzlich uneingeschränkt nachzukommen. In Gesprächen und Situationen, in denen eine Einzelbetreuung entsteht, sind alle Betreuer und Betreuerinnen darüber zu informieren, wie sie sich zu verhalten haben. Der gesunde Abstand von Nähe und Distanz ist stets zu wahren. Körperliche Berührungen oder der Aufenthalt mit einem Kind in einem geschlossenen Raum sind in der Regel nicht erforderlich. Alle Betreuer und Betreuerinnen sollten potenzielle Einzelbetreuungen im Blick haben und diese nach Möglichkeit vermeiden. Auf der Toilette sind die Kinder und Jugendlichen unbeaufsichtigt, was ihrem Alter und ihrer Reife entspricht. Sollten die Kinder länger auf der Toilette benötigen, können die Betreuer und Betreuerinnen von außen nachfragen, ohne die Intimsphäre des Kindes zu stören.

Räumliche Gegebenheiten

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr „Musterstadt“ teilen sich die gleichen Räumlichkeiten. Dazu gehören ein großer Gruppenraum, ein Büro für die Leitungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie das Außengelände vor Ort. Während der Gruppenstunden nutzen die Kinder und Jugendlichen die sanitären Anlagen im Erdgeschoss, für die Betreuer und Betreuerinnen stehen die sanitären Anlagen im ersten Obergeschoss zur Verfügung. Die Betreuer und Betreuerinnen erscheinen bereits umgezogen zum Dienst oder sind pünktlich zu Beginn der Gruppenstunde umgezogen. Es sind nach Geschlechtern getrennte Umkleieräume vorhanden, die vor der Ankunft der Kinder oder Jugendlichen von den Betreuern und Betreuerinnen geräumt werden müssen, damit die Kinder oder Jugendlichen die Umkleieräume zum Umziehen nutzen können. Die Kinder- und Jugendlichen erhalten ausreichend Zeit, um sich in den Umkleieräumen umzuziehen. Während des Umkleidens halten sich die Betreuer und Betreuerinnen zum Schutz der Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen außerhalb der Umkleieräume auf und betreten diese nur im äußersten Notfall.

Grundsätze für Aktivitäten außerhalb der regulären Gruppenstunden

Bei Aktivitäten außerhalb der regulären Gruppenstunden, wie Übernachtungen im Zeltlager, Wanderungen oder Ausflüge zu anderen Lernorten, gelten die bereits festgelegten Grundsätze. Für jede geplante Aktivität außerhalb der regulären Rahmenbedingungen ist ein kurzes, stichwortartiges Betreuungskonzept dem verantwortlichen Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart oder der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwartin vorzulegen. Folgende Punkte sollten hier besondere Beachtung finden:

- **Aufsichtspflicht:** Je nach Aktivität ist ein erhöhter Betreuungsschlüssel wünschenswert.



- **Klärung der An- und Abfahrtsituation**
- **Informationsweitergabe an die Erziehungsberechtigten:** Die Erziehungsberechtigten müssen umfassend über den Verbleib und die Organisation der Aktivität informiert werden..
- **Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten**

Bei Aktivitäten mit Übernachtungen ist sicherzustellen, dass die Schlafmöglichkeiten nach Geschlechtern getrennt organisiert sind. Betreuer und Betreuerinnen übernachten in separaten Räumen in der Nähe der Kinder und Jugendlichen. Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen werden von den Betreuern und Betreuerinnen nur in Notfällen betreten. Zur Kontrolle von Ordnung und Sauberkeit werden feste Zeiten vereinbart, um die Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu schützen. Die Schränke der Kinder und Jugendlichen dürfen nur im Notfall geöffnet werden, beispielsweise wenn der Verdacht besteht, dass die Hygienegrundsätze nicht eingehalten werden oder Alkohol- oder Drogenmissbrauch oder Ähnliches vorliegt. Die Kinder und Jugendlichen betreten keinesfalls die Zimmer der Betreuer und Betreuerinnen.

Jugendforum auf Kreisebene

Das Jugendforum der Jugendfeuerwehren im Kreis „Musterkreis“ setzt sich gezielt für die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Jugendarbeit der Feuerwehr ein und bietet ihnen eine Plattform zur Mitgestaltung und Mitbestimmung. Dem Kreis „Musterkreis“ gehören fünf Städte und dementsprechend auch fünf Jugendfeuerwehren an. Jede Stadt im Kreis „Musterkreis“ ist dazu aufgerufen, zwei Jugendliche der Jugendfeuerwehr in das Jugendforum zu entsenden. Diese Personen sollen vorab von den Jugendlichen gewählt werden. Mindestens einmal im Jahr kommt das Jugendforum zusammen, um sich über aktuelle Themen auszutauschen und neue Impulse für die Jugendarbeit zu setzen. Dabei wählt es aus seiner Mitte zwei Sprecher oder Sprecherinnen. Diese vertreten das Jugendforum auf Landesebene und tauschen sich regelmäßig mit dem Kreisjugendfeuerwehrwart oder der Kreisjugendfeuerwehrwartin aus.

Um eine professionelle Begleitung und koordinierte Durchführung des Jugendforums sicherzustellen, werden die zehn teilnehmenden Jugendlichen von mindestens zwei erwachsenen Betreuungspersonen unterstützt (Betreuungsschlüssel zwei Betreuungspersonen zu zehn Jugendlichen). Die Treffen des Jugendforums finden als Tagesveranstaltungen in den Räumlichkeiten eines Feuerwehrgerätehauses oder eines Jugendfeuerwehrbereichs statt. Innerhalb des Kreises „Musterkreis“ kann der Veranstaltungsort rotieren. Die Betreuerinnen und Betreuer des Jugendforums tragen die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Jugendlichen. Daher muss im Vorfeld geklärt werden, wie die An- und Abreise organisiert wird – insbesondere, wann und wohin die Jugendlichen gebracht oder abgeholt werden müssen. Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig und umfassend über den Ablauf, den Aufenthaltsort und die organisatorischen Details der Veranstaltung zu informieren. Die Betreuung des Jugendforums erfolgt durch erfahrene Jugendfeuerwehrbetreuer und Jugendfeuerwehrbetreuerinnen aus einer der fünf Jugendfeuerwehren im Kreis. Dadurch wird sichergestellt, dass die betreuenden Personen über die notwendige Qualifikation und Eignung verfügen. Idealerweise besteht das Betreuungsteam aus jeweils einer männlichen und einer weiblichen Person, die aus zwei verschiedenen Jugendfeuerwehren stammen. Zusätzlich ist eine Teilnahme des Kreisjugendfeuerwehrwarts oder der Kreisjugendfeuerwehrwartin am Jugendforum wünschenswert, um die enge Anbindung an die Kreisjugendfeuerwehr zu gewährleisten.

Für die Kinderfeuerwehr kann dieses Konzept analog durchgeführt werden.

Beteiligung von Erziehungsberechtigten

Ein partnerschaftliches und respektvolles Verhältnis zu den Erziehungsberechtigten ist entscheidend für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Durch offene Kommunikation und eine kooperative Zusammenarbeit können die Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen optimal berücksichtigt werden und Betreuer und Betreuerinnen erhalten wertvolle Unterstützung in ihrer Arbeit. Folgende kooperative Ansätze tragen zu einer effektiven Zusammenarbeit bei:

- **Klare Kommunikationsstrukturen:** Informationen und Kommunikation zwischen den Erziehungsberechtigten und den Kinder- oder Jugendfeuerwehrwarten bzw. Kinder- oder Jugendfeuerwehrwartinnen erfolgen über E-Mail.
- **Erreichbarkeit:** Erziehungsberechtigte und Betreuer und Betreuerinnen sind während der Gruppenstunden und Ausflüge erreichbar, um Fragen oder Anliegen zeitnah zu klären.
- **Informelle Gespräche:** Tür- und Angelgespräche während der Bring- und Abholzeiten ermöglichen einen schnellen Austausch zwischen Erziehungsberechtigten und Betreuer und Betreuerinnen.
- **Mitwirkungsmöglichkeiten:** Erziehungsberechtigte können aktiv an Projekten und Veranstaltungen teilnehmen und mitwirken.
- **Elternbeirat:** Ein Elternbeirat wird eingesetzt, um Anliegen, Ideen und Vorschläge der Eltern zu sammeln und in die Arbeit der Feuerwehr zu integrieren.
- **Elternabende:** Regelmäßige Informationsveranstaltungen informieren über Aktivitäten, Ziele und Werte der Feuerwehr und fördern den Austausch.

Für die Präventionsarbeit im Bereich sexualisierter Gewalt sind Erziehungsberechtigte wichtige Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen. Neben dem Aufnahmegespräch sollte daher jährlich ein Informationsabend zur Vorstellung des Schutzkonzeptes organisiert werden. Die Veranstaltung dient der Transparenz und legt die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den Betreuern und Betreuerinnen.

Baustein 2: Leitbild

(siehe Teil 1, Leitfaden, Baustein 2)

Das Leitbild der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“

Es gelten folgende Ziele und Grundsätze:

1. Förderung des Gemeinschaftslebens

- *Das gemeinschaftliche Leben wird durch jugendpflegerische Tätigkeiten gefördert, wobei parteipolitische und religiöse Einflüsse ausgeschlossen bleiben.*
- *Ein Beitrag zum gegenseitigen Verständnis wird durch nationale und internationale Begegnungen sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen geleistet.*

2. Schutz und Rechte der Kinder und Jugendlichen

- *Die Kinder und Jugendlichen werden vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch und Gewalt geschützt. Zudem wird im Rahmen der Möglichkeiten direkt eingegriffen, wenn Gefahr besteht.*
- *Die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden respektiert. Ein Vertrauens-*



verhältnis wird durch Achtsamkeit, Verantwortungsbewusstsein und Transparenz gefördert.

- *Eine offene und gewaltfreie Kommunikations- und Fehlerkultur wird gestärkt, unabhängig von Funktionen und Positionen. Es wird aktiv gegen Grenzüberschreitungen sowie gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten vorgegangen.*

3. Achtung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen

- *Die Kinderrechte sowie die Persönlichkeit und Würde der Kinder und Jugendlichen werden geachtet. Sie werden in der Entwicklung ihrer Identität und Selbstbestimmung unterstützt.*
- *Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz wird gepflegt. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen werden respektiert.*

Dieses Leitbild ist verbindlich für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“, insbesondere für jene, die in der Kinder- und Jugendfeuerwehr tätig sind oder in ihrer Funktion mit Kindern oder Jugendlichen zusammenarbeiten. Die Identifikation mit dem Leitbild ist Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft in der Feuerwehr. Es bietet die Grundlage für das Handeln und wird von allen Mitgliedern sowohl intern als auch extern vertreten. Das Leitbild leitet das Verhalten in der Kinder- und Jugendfeuerwehr, sowie in allen Bereichen, in denen mit Kindern- und Jugendlichen zusammengearbeitet wird.

Die Nichteinhaltung dieses Leitbildes kann einerseits zu Vertrauensverlust und Rufschädigung innerhalb und außerhalb der Feuerwehr führen, andererseits auch zu Disziplinarmaßnahmen. Dies kann von Einschränkungen von Privilegien bis hin zum Ausschluss mit möglichen rechtlichen Konsequenzen reichen. Bei Vorfällen, die auf eine Missachtung des Leitbildes hinweisen, ist umgehend die Leitung der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr sowie die Leitung der Feuerwehr zu informieren. Der Leiter oder die Leiterin der Feuerwehr ist für die Nachverfolgung, Dokumentation und eventuelle Sanktionierung der Nichteinhaltung des Leitbildes verantwortlich.²

²vgl. §§ 20-22 Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr (VOFF NRW)

Baustein 3: Verhaltenskodex

(siehe Teil 1, Leitfaden, Baustein 3)

Der Verhaltenskodex der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“

Es gelten folgende Verhaltensregeln zum Umgang miteinander:

1. *Wir behandeln einander immer freundlich und respektvoll.*
2. *Jedes Mitglied wird in seiner/ihrer Person und Meinung respektiert.*
3. *Wir helfen einander und stehen füreinander ein.*
4. *Jedes Mitglied ist willkommen, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht oder Fähigkeiten.*
5. *Jegliche Form von verbaler oder körperlicher Gewalt ist inakzeptabel.*
6. *Wir respektieren die Grenzen und Privatsphäre aller Mitglieder und verzichten gänzlich auf sexualisierte Sprache und Andeutungen.*
7. *Wir achten auf die persönlichen Grenzen anderer und überschreiten diese nicht.*
8. *Wir behandeln alle Mitglieder fair und gleichberechtigt. Wir verzichten gänzlich auf diskriminierende und/oder rassistische Äußerungen oder Andeutungen.*
9. *Wir achten darauf, wie unser Verhalten von anderen wahrgenommen wird und respektieren persönliche Raumgrenzen.*

Verhaltensregeln für die Betreuer und Betreuerinnen:

10. *Betreuer und Betreuerinnen nutzen ihre Position nicht aus, um andere zu dominieren oder ihnen zu schaden.*
11. *Alle Maßnahmen der Betreuer und Betreuerinnen dienen dem Schutz und Wohl der Kinder und Jugendlichen.*
12. *Betreuer und Betreuerinnen führen eine professionelle und vertrauensvolle Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen, stets mit Respekt und angemessener Distanz.*
13. *Betreuer und Betreuerinnen pflegen Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Feuerwehrtätigkeit. Kontakte über soziale Medien sollten, wenn überhaupt, den Rahmen des Feuerwehrverhältnisses nicht überschreiten. Persönliche Informationen oder Inhalte, die nicht dem Zweck der Feuerwehr dienen, werden nicht über soziale Medien oder über andere Kanäle ausgetauscht.*
14. *Private Treffen zwischen Betreuern oder Betreuerinnen und Kindern und Jugendlichen außerhalb der Feuerwehrtätigkeit sind zu unterlassen. Jegliche Treffen sollten im Rahmen von offiziellen Feuerwehrveranstaltungen oder in Anwesenheit von Erziehungsberechtigten stattfinden.*

Allgemeine Verhaltensregeln:

15. *Wir sind pünktlich zu Treffen und halten Vereinbarungen ein.*
16. *Wir halten unsere Räumlichkeiten und Ausrüstung sauber und ordentlich.*
17. *Die Ausrüstung der Feuerwehr wird nur für den vorgesehenen Zweck verwendet und sorgsam behandelt.*
18. *Wir halten uns an die festgelegten Regeln der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie der Feuerwehr allgemein.*



19. Wir fördern aktiv ein Umfeld der Zusammenarbeit und des Teamgeists.

20. Wir sind offen für Feedback und nutzen es, um unser Verhalten und unsere Arbeit kontinuierlich zu verbessern.

Dieser Verhaltenskodex ist für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“ verbindlich, insbesondere für jene, die in der Kinder- und Jugendfeuerwehr tätig sind oder in ihrer Funktion mit Kindern oder Jugendlichen zusammenarbeiten.

Unser Verhaltenskodex ist das Ergebnis eines intensiven Austausches während der Gruppenstunden, in denen die Entwicklung dieser Regeln im Vordergrund stand. Die Kinder und Jugendlichen kennen diesen Verhaltenskodex und sollen danach handeln. Die Verhaltensregeln werden regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, mit den Kindern wiederholt und gefestigt.

Ähnlich wie bei unserem Leitbild, ist die Identifikation mit dem Verhaltenskodex eine Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft in der Kinder- und Jugendfeuerwehr. Der Verhaltenskodex wird sowohl intern als auch extern vertreten.

Die Nichteinhaltung der Regeln kann einerseits zu Vertrauensverlust und Rufschädigung innerhalb und außerhalb der Feuerwehr und andererseits zu disziplinarischen Maßnahmen führen. Diese können von der Einschränkung von Privilegien bis hin zum Ausschluss mit möglichen rechtlichen Konsequenzen reichen. Bei Vorfällen, die auf eine Missachtung des Verhaltenskodex hinweisen, ist umgehend die Leitung der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr sowie die Leitung der Feuerwehr zu informieren. Der Leiter oder die Leiterin der Feuerwehr ist für die Nachverfolgung, Dokumentation und eventuelle Sanktionierung der Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes verantwortlich.³

Da unser Leitbild und der Verhaltenskodex eng miteinander verknüpft sind, erfolgt mindestens einmal im Jahr eine Überprüfung und Überarbeitung beider Dokumente. Kinder und Jugendliche sind aktiv in die Weiterentwicklung der Grundsätze einzubeziehen. Alle neuen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“ werden über das Leitbild und den Verhaltenskodex informiert und müssen deren Einhaltung schriftlich bestätigen.

Umgang mit partnerschaftlichen Beziehungen in der Kinder- und Jugendfeuerwehr

Beispiele zum Umgang mit partnerschaftlichen Beziehungen in der Kinder- und Jugendfeuerwehr: (siehe Teil 1, Leitfaden)

Beispiele:

- Der Umgang damit, wenn es eine Beziehung zwischen einem Betreuer oder einer Betreuerin und einem oder einer Jugendlichen der JF gibt.
- Der Umgang damit, wenn sich ein Jugendlicher oder eine Jugendliche der JF in einen Betreuer oder eine Betreuerin verliebt.
- Der Umgang damit, wenn es eine Beziehung zwischen zwei Jugendlichen der JF gibt.
- Der Umgang damit, wenn es eine Beziehung zwischen den Betreuern oder Betreuerinnen gibt.

³ vgl. §§ 20-22 Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr (VOFF NRW)

Baustein 4: Personalmanagement

(siehe Teil 1, Leitfaden, Baustein 4)

Personalverantwortung

Die Personalverantwortung liegt bei der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“. Sie verschafft sich mindestens einmal jährlich ein umfassendes Bild von der Arbeit der Betreuer und Betreuerinnen mit den Kindern und Jugendlichen. Dazu besucht sie eine oder mehrere Gruppenstunden und nimmt aktiv daran teil.

Einmal jährlich findet ein Personalgespräch zwischen dem Kinder- oder Jugendfeuerwehrwart bzw. der Kinder- oder Jugendfeuerwehrwartin und dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr mit den Betreuern und Betreuerinnen statt. In diesem Gespräch können Ziele, Entwicklungsmöglichkeiten, Arbeitsbedingungen, Verbesserungsvorschläge und mögliche Konflikte im Rahmen der Kinder- oder Jugendfeuerwehrarbeit besprochen werden. Der Zeitpunkt, die Teilnahme und eine stichwortartige Themenübersicht werden dokumentiert. Die Betreuer und Betreuerinnen werden über Fortbildungsmöglichkeiten und Schulungen informiert. Die Gültigkeit der Jugendleitercard (kurz Juleica) wird im Gespräch überprüft. Die Leitung der Feuerwehr ist verantwortlich dafür, dass alle zwei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis von allen Betreuern und Betreuerinnen vorliegt. Fragen zur Gleichstellung werden von der Leitung der Feuerwehr bearbeitet, da es keine/keinen Gleichstellungsbeauftragte/ Gleichstellungsbeauftragten gibt.

Fortbildungen

Die Freiwillige Feuerwehr „Musterstadt“ gewährleistet, dass alle Betreuer und Betreuerinnen gemäß der gesetzlichen Aus- und Fortbildungspflicht an einer Jugendbetreuerschulung (JB-S) teilnehmen, die den landeseinheitlichen Vorgaben entspricht.⁴ Betreuer und Betreuerinnen mit Führungsverantwortung in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollten die Jugendgruppenleiter-Grundausbildung (JGL-GA) absolvieren. Jugendbetreuer oder Jugendbetreuerinnen, die ihre Qualifikation erweitern möchten, können den Aufbaulehrgang zum Jugendgruppenleiter oder zur Jugendgruppenleiterin besuchen. Für die Fortbildung der Betreuer und Betreuerinnen orientiert sich die Feuerwehr „Musterstadt“ an den Vorgaben des Juleica-Runderlasses.⁵ Demnach muss jeder Betreuer und jede Betreuerin alle drei Jahre mindestens acht Fortbildungsstunden absolvieren. Die Stadt „Musterstadt“ führt die Personalakte der Betreuer und Betreuerinnen. Der Leiter oder die Leiterin der Feuerwehr achtet darauf, dass die Fortbildungsstunden erfüllt werden. Die Leitung der Kinder- und Jugendfeuerwehr ist verantwortlich über Fortbildungsangebote zu informieren und an die Fortbildungspflicht zu erinnern. Es ist wünschenswert, dass die Betreuer und Betreuerinnen gemäß Juleica-Runderlass acht Fortbildungsstunden in drei Jahren absolvieren.

Teamsitzungen

Die Teamsitzungen der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr „Musterstadt“ finden mindestens alle drei Monate statt und sind für alle Betreuer und Betreuerinnen sowie die Leitung der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr verpflichtend. Diese Sitzungen dienen dazu, aktuelle Themen zu besprechen, Planungen vorzunehmen und Probleme oder Konflikte zu klären. Der Umgang mit den Kindern und Jugendlichen

⁴ vgl. § 20 Abs. 1 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG),

⁵ Der Juleica Runderlass ist eine offizielle Verordnung, die die Rahmenbedingungen für die Jugendleiter-Card (Juleica) regelt. Er legt fest, welche Qualifikationen erforderlich sind, welche Rechte und Pflichten Inhaber und Inhaberinnen der Juleica haben und welche Vergünstigungen damit verbunden sind. Der Erlass dient als rechtliche Grundlage für die Anerkennung und Förderung ehrenamtlicher Jugendleiter und Jugendleiterinnen in Deutschland.

vgl. Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein Westfalen (Hrsg.): Runderlass zu den Regelungen der bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card, in Nordrhein-Westfalen, Verfügbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=21994, letzter Zugriff: 13.03.2025.



soll regelmäßig thematisiert werden. Der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart oder die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwartin sorgt für eine offene Kommunikations- und Fehlerkultur. Der Leiter oder die Leiterin der Feuerwehr nimmt einmal jährlich an einer Teamsitzung teil. Der Gruppenstundenplan wird halbjährlich erstellt und dem Leiter oder der Leiterin zur Freigabe vorgelegt. Die Teamsitzungen können für die Erstellung des Gruppenstundenplans genutzt werden und dieser kann dann in Kooperation mit den Kindern und Jugendlichen ausgearbeitet werden. Einmal jährlich wird in einer Teamsitzung das Leitbild und der Verhaltenskodex reflektiert. Alle Teamsitzungen werden in einem Ergebnisprotokoll dokumentiert. Nicht anwesende Personen informieren sich über dieses Protokoll.

Auf Stadtebene ist die Kinder- und Jugendfeuerwehr „Musterstadt“ mit allen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“ vernetzt. Sechsmal im Jahr finden Dienstbesprechungen mit allen Einheiten statt. In der Regel nimmt das Leitungsteam an diesen Sitzungen teil. Bei Abwesenheit kann ein Vertreter oder eine Vertreterin aus den Reihen der Betreuer und Betreuerinnen organisiert werden, der/die abwesende Person vertreten kann. Auch die Teamsitzungen auf Stadtebene werden in einem Ergebnisprotokoll dokumentiert.

Auf Kreisebene ist die Kinder- und Jugendfeuerwehr „Musterstadt“ mit anderen Kinder- und Jugendfeuerwehren vernetzt. Einmal jährlich findet eine große Teamsitzung mit allen Kinder- und Jugendfeuerwehren des Kreises statt. Die Kinderfeuerwehren des Kreises treffen sich zweimal im Jahr, die Jugendfeuerwehren separat ebenfalls zweimal im Jahr. In der Regel nimmt das Leitungsteam an diesen Sitzungen teil. Bei Abwesenheit kann ein Vertreter oder eine Vertreterin aus den Reihen der Betreuer und Betreuerinnen organisiert werden, der/die abwesende Person vertreten kann. Auch die Teamsitzungen auf Kreisebene werden in einem Ergebnisprotokoll dokumentiert.

Baustein 5: Kommunikation und Beschwerdeverfahren

(siehe Teil 1, Leitfaden, Baustein 5)

Kommunikation

In der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“ herrscht eine offene Kommunikationskultur, in der alle Mitglieder gleichberechtigte Kommunikationspartner bzw. Kommunikationspartnerinnen sind. Hierarchische Strukturen stellen hierbei kein Hindernis dar. Jeder Betreuer und jede Betreuerin, einschließlich der Leitung der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr und der Leitung der Feuerwehr, ist für alle Kinder und Jugendlichen ansprechbar. Innerhalb jeder Gruppe wählen die Kinder- und Jugendlichen außerdem für jeweils ein Jahr einen Kinder- bzw. Jugendsprecher oder eine Kinder- bzw. Jugendsprecherin. Die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten erfolgt hauptsächlich über E-Mail und über kurze Gespräche beim Bringen und Abholen der Kinder (siehe Teil 2, Exemplarisches Schutzkonzept, Baustein 1). Die Kommunikation zwischen der Kinderfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr erfolgt ebenfalls per E-Mail und in halbjährlichen Teambesprechungen, in denen auch anstehende Überstellungen besprochen werden. In den Dienstbesprechungen auf Stadtebene wird über besondere Ereignisse und die alltägliche Arbeit in den einzelnen Einheiten informiert (siehe Teil 2, Exemplarisches Schutzkonzept, Baustein 4).

Vertrauensperson in der Kinder- und Jugendfeuerwehr

Es soll eine Vertrauensperson für die Kinderfeuerwehr und eine Vertrauensperson für die Jugendfeuerwehr geben.⁶ Diese Person übernimmt eine wichtige Rolle, indem sie die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte oder -wartinnen in ihren Führungsaufgaben unterstützt. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere die Förderung des Zusammenhalts, die Integration neuer Mitglieder sowie die Prävention und Vermittlung bei Konflikten. Durch ihre Arbeit trägt die Vertrauensperson maßgeblich zu einem positiven Miteinander und einer starken Gemeinschaft innerhalb der Kinder- und Jugendfeuerwehr bei. Vertrauenspersonen haben das Recht, sich jederzeit direkt an die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte oder -wartinnen zu wenden – in Ausnahmefällen auch an die Leitung der Feuerwehr oder deren

⁶ vgl. § 11 Abs. 5 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

turen zu schaffen. Vielmehr dient die Struktur dazu, die organisatorische Führung der Feuerwehr zu vereinfachen und der Leitung der Feuerwehr zu ermöglichen, als zentrale Ansprechperson für alle Einheiten zu fungieren.

Beschwerdeverfahren

Für die Freiwillige Feuerwehr „Musterstadt“ ist es von großer Bedeutung, speziell angepasste Regelungen für Beschwerdeverfahren für Kinder- und Jugendliche zu haben, da sie besondere Schutzbedürfnisse und Rechte besitzen. Es gilt absolute Vertraulichkeit im Hinblick auf vorgebrachte Beschwerden, um Kinder und Jugendliche vor negativen Konsequenzen zu schützen, auch wenn sich Beschwerden als gegenstandslos herausstellen sollten. Die folgenden Regelungen sollen sicherstellen, dass ihre Stimmen gehört werden und sie angemessenen Schutz und Unterstützung erhalten, wenn sie sich in einer schwierigen Situation befinden.

- **Ernsthaftigkeit und Weiterverfolgung von Beschwerden:** Alle Beschwerden von Kindern, Jugendlichen oder Betreuern und Betreuerinnen werden im Sinne der geltenden Kinder- und Jugendrechte ernst genommen und weiterverfolgt. Die Verantwortung für die Weiterleitung und Weiterverfolgung liegt bei dem Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart oder der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwartin, sowie dem Leiter oder der Leiterin der Feuerwehr. Beschwerden sind stets zu dokumentieren, dafür gibt es eine Vorlage (siehe Teil 3, Didaktisches Konzept, Dokumentationsvorlage).
- **Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen:** Kinder und Jugendliche können Beschwerden grundsätzlich persönlich bei jedem Betreuer oder jeder Betreuerin vorbringen. Die Beschwerde wird an den Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart oder die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwartin weitergeleitet und dort zusammen weiterbearbeitet.
- **Anonyme Beschwerdemöglichkeiten:** Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, Beschwerden anonym über den „Kummerkasten“ (den Briefkasten der Kinder- oder Jugendfeuerwehr) vorzubringen. Dieser wird jeweils am Ende jeder Woche geleert.
- **Information und Aufklärung:** Beim Aufnahmegespräch in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr werden die Kinder und Jugendlichen über die Wege der Beschwerde informiert. Die Beschwerdemöglichkeit wird zusammen mit dem Leitbild und dem Verhaltenskodex regelmäßig mit den Kindern wiederholt.
- **Umgang mit Beschwerden zu Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt:** Im Falle von Beschwerden, die sich auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt beziehen, ist umgehend der Leiter oder die Leiterin der Feuerwehr zu informieren. Die beschuldigte Person wird mit sofortiger Wirkung vom Dienst freigestellt, um das Kind oder den Jugendlichen / die Jugendliche zu schützen. Die Erziehungsberechtigten werden informiert und je nach Situation werden weitere Instanzen, wie das Jugendamt und/oder die Polizei eingeschaltet. Der Leiter oder die Leiterin der Feuerwehr entscheidet in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten über das weitere Vorgehen, auch über Sanktionen oder die Einleitung eines Strafverfahrens. Die Betroffenen und ihre Erziehungsberechtigten werden über den Stand des Verfahrens informiert (Kontakt Daten von Jugendamt und Polizei siehe Teil 2, Exemplarisches Schutzkonzept, Baustein 6).
- **Beschwerdeweg für Betreuer und Betreuerinnen und Erziehungsberechtigte:** Betreuer und Betreuerinnen und Erziehungsberechtigte folgen demselben Beschwerdeweg wie die Kinder und Jugendlichen. Sie sind verpflichtet unangemessenes Verhalten von anderen Betreuern und Betreuerinnen oder Kindern und Jugendlichen zu melden. Auch diese Beschwerden werden ernstgenommen und weiterverfolgt.
- **Folgende Vorfälle sind sofort an die Leitungsebene zu melden:** Jede Form von Gewalt ist sofort an die Leitungsebene zu melden, sei es verbal, körperlich oder sexuell, die Missachtung von Kinder- und Jugendrechten, sowie jede Form von Rassismus oder Diskriminierung.

Zusammenfassende Übersicht über das Beschwerdeverfahren

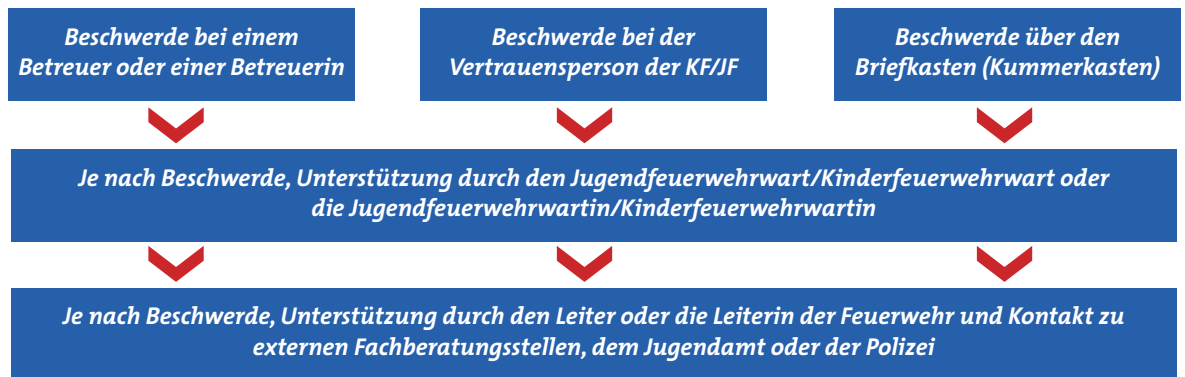


Abbildung 2: Zusammenfassende Übersicht Beschwerdeverfahren

Baustein 6: Notfallplan

(siehe Teil 1, Leitfaden, Baustein 6)

Der Notfallplan der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“ soll den Verantwortlichen helfen, wenn ein Kind oder Jugendlicher von (sexualisierter) Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung berichtet oder ein Verdacht auf solche Vorfälle besteht.

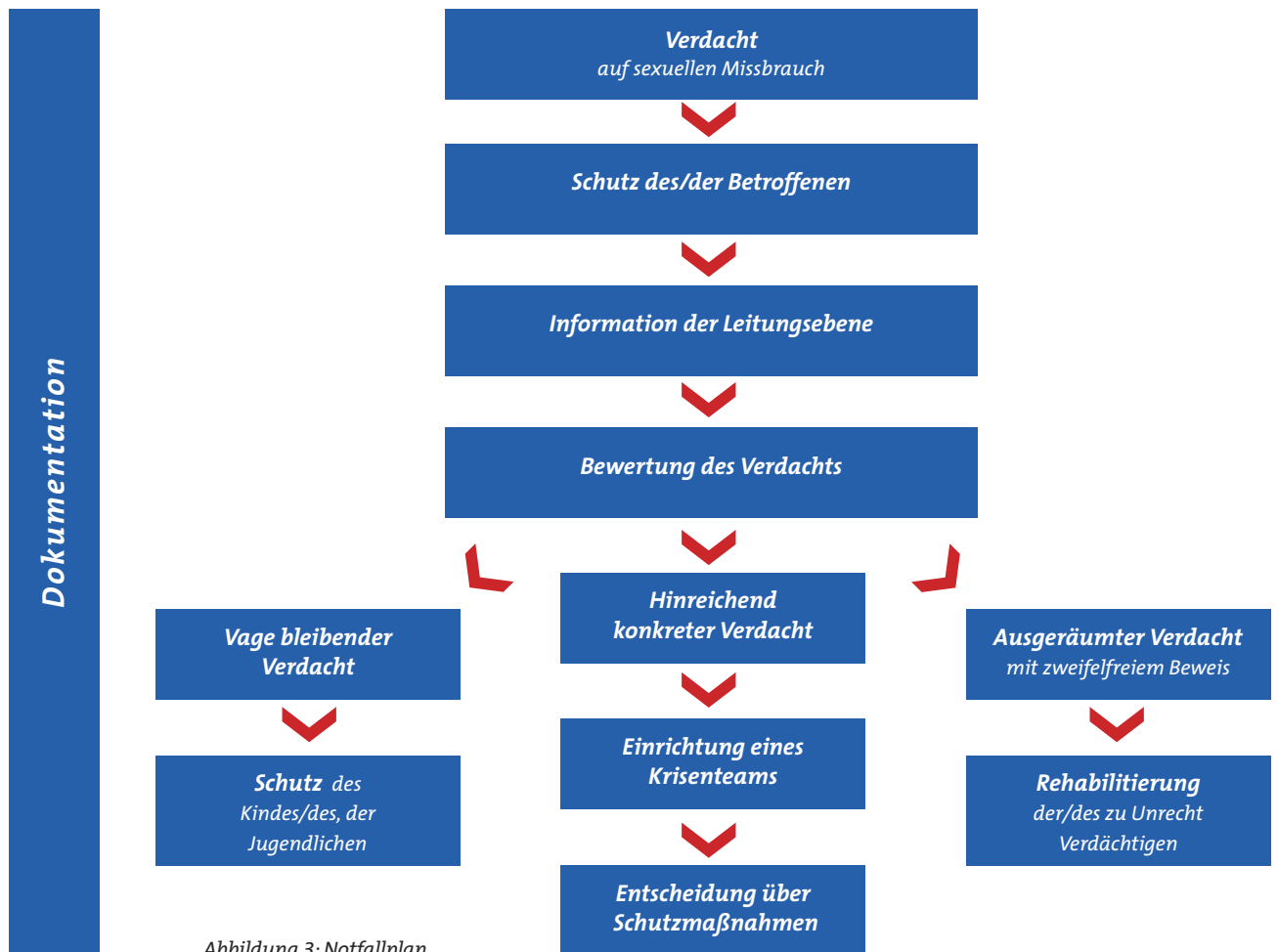


Abbildung 3: Notfallplan

Beispiele für den Umgang mit Verdachtsvorfällen

Beispiele zum Umgang mit Verdachtsfällen der sexualisierten Gewalt (*siehe Teil 1, Leitfaden*):

- Ein Kind wendet sich mit einem Verdacht der sexualisierten Gewalt an eine Betreuungsperson.
- Erziehungsberechtigte sind in den Verdachtsfall der sexualisierten Gewalt involviert.
- Betreuungspersonen sind in den Verdachtsfall der sexualisierten Gewalt involviert.
- Umgang mit Meldungen der sexualisierten Gewalt, die über Dritte herangetragen werden.

Interne Maßnahmen und langfristige Konsequenzen

Bis zur endgültigen Klärung des Falls durch die zuständigen Behörden gilt die Unschuldsvermutung. Dennoch müssen alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Nach Abschluss des Verfahrens ist eine umfassende interne Aufarbeitung notwendig, einschließlich einer Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung bestehender Schutzkonzepte. Der Leiter oder die Leiterin der Feuerwehr „Musterstadt“ trägt die Verantwortung für das Verfahren, während Betreuungspersonen und ein gegebenenfalls eingesetztes Kriseninterventionssteam den Prozess unterstützend begleiten.

Strafrechtliche Verfahren können sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens sollte die Feuerwehr eine klare Haltung vertreten. Auch wenn die strafrechtlichen Ermittlungen eingestellt oder nicht zur Anklage führen, kann das Verhalten der beschuldigten Person nicht mit den Werten und der Integrität der Feuerwehr vereinbar sein. In solchen Fällen können disziplinarische Konsequenzen bis hin zum Ausschluss aus der Feuerwehr erfolgen.⁷ Die Entscheidung über eine Entlassung liegt ausschließlich bei dem Leiter oder der Leiterin der Feuerwehr „Musterstadt“.

Zusammenarbeit mit Fachpersonal

(*genauer siehe Teil 2, Exemplarisches Schutzkonzept, Baustein 8*)

Das Jugendamt der Stadt „Musterstadt“ und die Polizei stehen jederzeit für Beratung zur Verfügung und können bei Bedarf hinzugezogen werden. Es gibt eine eigene Abteilung für die Prävention sexualisierter Gewalt (PsG). Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können Auskunft über rechtliche und medizinische Hilfe erteilen. Der Notfallplan wird regelmäßig bei Teamsitzungen mit den Betreuern und Betreuerinnen, besprochen. Neue Betreuer und Betreuerinnen bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie diesen Notfallplan zur Kenntnis genommen haben. Die Erziehungsberechtigten werden beim Aufnahmegespräch sowie bei den jährlichen Informationsabenden ebenfalls darüber informiert.

Kontaktdaten

Jugendamt „Musterstadt“

Musterstraße 123
34567 Musterstadt

Abteilung PsG

Johanna Müller (Leitung)
Tel.: 01234/56789

E-Mail: j.mueller@jugendamt-musterstadt.de

Polizei „Musterstadt“

Musterstraße 456
34567 Musterstadt

Tel.: 01234/101112

E-Mail: polizei@musterstadt.de

Abbildung 4: Kontaktdaten Jugendamt und Polizei „Musterstadt“

⁷ vgl. §§ 20-22 Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr (VOFF NRW)

Baustein 7: Krisenintervention

(siehe Teil 1, Leitfaden, Baustein 7)

Krisenmanagement

Der Leiter oder die Leiterin der Feuerwehr „Musterstadt“ kann zur Unterstützung ein Kriseninterventionsteam einsetzen, das bei der Bearbeitung eines möglichen Falls einbezogen wird. Das Kriseninterventionsteam der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“ wird einmal jährlich im Rahmen einer Dienstbesprechung gewählt und besteht aus mindestens zwei Personen (männlich und weiblich). Idealerweise verfügen die Personen über einen fachbezogenen beruflichen Hintergrund oder eine einschlägige Fortbildung im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt. Das vom Verband der Feuerwehren in NRW angebotene Seminar „Im Einsatz für Kinder- und Jugendschutz“ ist dabei ein geeignetes Beispiel. Das Kriseninterventionsteam ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Aufgaben des Kriseninterventionsteams:

- **Unterstützung der Leitung der Feuerwehr in Krisensituationen:** z.B. bei Fällen von sexualisierter Gewalt.
- **Beratung der Leitung der Feuerwehr und Teilkoordination des Prozesses:** Unterstützung bei der Entscheidungsfindung und Prozesssteuerung.
- **Ansprechpersonen für Feuerwehrmitglieder inklusive der Erziehungsberechtigten:** Bereitstellung von Beratung und Unterstützung.
- **Kommunikationspartner und Kommunikationspartnerinnen für externe Kräfte:** Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, der Polizei und anderen relevanten Institutionen.
- **Dokumentation von Prozessschritten:** Sorgfältige Aufzeichnung aller relevanten Schritte und Maßnahmen.
- **Pressearbeit:** Unterstützung der Pressestelle der Stadt „Musterstadt“.
- **Gestaltung von Präventions- und Aufarbeitungsangeboten:** Entwicklung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen und Aufarbeitungsprogrammen in Kooperation mit Betreuern und Betreuerinnen und externen Experten und Expertinnen, z.B. Gruppenstunden zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt (siehe Teil 3, Didaktisches Konzept).

Krisendokumente

In einer Krise können bestimmte Dokumente genutzt werden. Die Feuerwehr der Stadt "Musterstadt" hat diese Dokumente im Vorfeld erstellt und sowohl der Leitung als auch den Verantwortlichen der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind sie bekannt. Jede dieser Personen hat transparenten Zugang zu diesen Dokumenten und kann im Ernstfall auf sie zurückgreifen. (siehe Teil 3, Didaktisches Konzept, Dokumentationsvorlage)

Krisenkommunikation

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass zunächst die interne Kommunikation erfolgt und anschließend die externe Kommunikation. Zudem ist es essenziell, dass eindeutig geregelt ist, welche Informationen wem und wann zur Verfügung gestellt werden.

Interne Krisenkommunikation

Eine Freistellung aller beteiligten Personen geht voraus, von den mutmaßlichen Betroffenen bis zu den mutmaßlichen Tätern und Täterinnen. Die Freistellung bleibt natürlich nicht unbemerkt, sodass sich

hier empfiehlt, auch im Hinblick auf die internen Kommunikationswege einer klaren, vorab festgelegten Kommunikations- und Sprachregelung zu folgen. Eine Information über die Freistellung von Kameraden und Kameradinnen ist empfehlenswert, um Spekulationen und Gerüchten vorzubeugen, die z.B. auch bei Rehabilitationsvorhaben im Falle von Anschuldigungen, die sich im Nachhinein als nicht haltbar erweisen, erschwerend wirken können. Dass in laufenden Ermittlungsverfahren keine detaillierten Aussagen nach innen oder außen getragen werden, ist selbstverständlich, dennoch kann eine kurze Mitteilung erfolgen, die die nötige Intervention für alle Kameradinnen und Kameraden transparent macht.

Ein klares, sachliches und einfühlsames Statement zu einer Krisenintervention kann abgegeben werden, indem zunächst die Anteilnahme für die vorliegende Krisensituation zum Ausdruck gebracht wird. Zweitens kann eine kurze Erläuterung der bereits durchgeführten Aktionen bzw. Maßnahmen erfolgen. Drittens kann ein Ausblick auf das weitere Vorgehen gegeben werden und viertens kann eine Einschränkung oder ein Hinweis, im journalistischen Fachjargon „Abbinde“ genannt, erfolgen, dass aus rechtlichen und organisatorischen Gründen keine näheren Angaben gemacht werden können (*Beispiel siehe Teil 1, Leitfaden*).

Externe Krisenkommunikation

Sofern erforderlich, sollte die externe Kommunikation von einer professionellen Pressestelle der städtischen Verwaltung übernommen werden. Presseanfragen sollten vom Pressesprecher oder der Pressesprecherin der Stadt „Musterstadt“ bearbeitet werden. Eine wichtige Grundregel ist, dass nur der Pressesprecher oder die Pressesprecherin mit der Presse kommuniziert. Sollten Anfragen an weitere Personen gehen, ist ein wichtiger Satz: „Danke für Ihre Presseanfrage, bitte wenden Sie sich an die Pressestelle“. Interviews können verweigert werden. Stattdessen besteht die Möglichkeit, um schriftliche Einreichung der Fragen zu bitten. Dabei ist es ebenfalls wichtig, dass nur eine Person die Anfragen beantwortet und dass mehrere Personen die schriftliche Antwort vorab gegenlesen. Unter bestimmten Umständen kann es von Vorteil sein, rechtlichen Beistand in Anspruch zu nehmen.

Baustein 8: Kooperation mit Fachpersonal

(siehe Teil 1, Leitfaden, Baustein 8)

Die Aufarbeitung eines möglichen Falls ist verpflichtend und wird von der Leitung der Feuerwehr in Kooperation mit dem Kriseninterventionsteam und weiteren relevanten Akteuren und Akteurinnen gewährleistet. Der Aufarbeitungsprozess muss je nach Situation auch die Kinder und Jugendlichen einbeziehen. Hierbei ist eine fachsensible Gestaltung notwendig, die durch externes Personal, wie das Jugendamt oder die PSU/PSNV-Teams, unterstützt werden kann. Es kann zudem auf das vom Verband der Feuerwehren in NRW veröffentlichte didaktische Material zur Prävention sexualisierter Gewalt zurückgegriffen werden (*siehe Teil 3, Didaktisches Konzept*).

Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt „Musterstadt“ wird durch regelmäßige, zweimal jährlich stattfindende Treffen mit der Leitung der Kinderfeuerwehr und der Leitung der Jugendfeuerwehr gepflegt. Es gibt eine eigene Abteilung für die Prävention sexualisierter Gewalt (PsG). Die Betreuer und Betreuerinnen kennen die Ansprechperson, „Frau Johanna Müller“, und wissen, dass sie für die Belange der Feuerwehr zuständig ist. Das Jugendamt organisiert regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zum Thema sexualisierte Gewalt für alle Jugendorganisationen der Stadt, an denen die Betreuer und Betreuerinnen der Kinder- und Jugendfeuerwehr teilnehmen können. „Frau Johanna Müller“ nimmt ebenfalls am jährlichen Elternabend teil und berichtet über ihr Handlungsfeld und ihre Möglichkeiten im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt. Dadurch werden die Erziehungsberechtigten in die Präventionsarbeit eingebunden.

Weitere Fachberatungsstellen (siehe Teil 1, Leitfaden)

Kontakt Daten

Jugendamt „Musterstadt“ Musterstraße 123 34567 Musterstadt Abteilung PsG Johanna Müller (Leitung) Tel.: 01234/56789 E-Mail: j.mueller@jugendamt-musterstadt.de	Polizei „Musterstadt“ Musterstraße 456 34567 Musterstadt Tel.: 01234/101112 E-Mail: polizei@musterstadt.de
--	---

Abbildung 5: Kontaktdaten Jugendamt und Polizei „Musterstadt“

Weitere Bereiche der Feuerwehr mit Kindern und Jugendlichen

Feuerwehrmusik

(siehe Teil 1, Leitfaden)

Die Feuerwehrmusik ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“, die ebenfalls mit Kindern und Jugendlichen direkt zusammenarbeitet. Das Leitbild und der Verhaltenskodex gelten in dieser Abteilung ebenfalls als Grundsätze für den Umgang miteinander. Die Freiwillige Feuerwehr „Musterstadt“ verfügt über insgesamt 30 Angehörige der Feuerwehrmusik, auch Kinder und Jugendliche können Mitglied werden.

Die Ausbildung der Musiker und Musikerinnen ist in der Feuerwehrmusik „Musterstadt“ ab einem Alter von sechs Jahren möglich und kann bis ins hohe Alter fortgeführt werden. Der Stabführer, bzw. die Stabführerin der Stadt „Musterstadt“ ist für die Ausbildung und für das Personal verantwortlich. Die Personalauswahl erfolgt durch den Leiter oder die Leiterin der Feuerwehr. Er/Sie gibt die Verantwortung an drei feste Ansprechpersonen für die minderjährigen Kinder und Jugendlichen, wobei angestrebt wird, sowohl eine weibliche als auch eine männliche Person einzusetzen. Für diese Position sind eine einwandfreie Persönlichkeit und eine pädagogische Qualifikation, wie zum Beispiel eine Juleica-Schulung, von großer Bedeutung. Personen, die durch auffälliges Verhalten, wie Ungeduld, cholerisches Auftreten, übermäßigen Alkoholkonsum oder diskriminierende und/oder sexistische Äußerungen auf-gefallen sind, sind für diese Tätigkeit nicht geeignet. Diese Ansprechpersonen sollten sowohl bei Gruppenstunden als auch bei Auftritten und Veranstaltungen als direkte Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen für die Kinder und Jugendlichen sowie für deren Erziehungsberechtigte fungieren. Sie übernehmen die Aufsichtspflicht bei allen Veranstaltungen der Feuerwehrmusik, an der Kinder und Jugendliche teilnehmen. Bei Abendveranstaltungen gilt das Jugendschutzgesetz und auf deren Einhaltung ist von allen Angehörigen der Feuerwehrmusik zu achten. Die Ansprechpersonen der Feuerwehrmusik „Musterstadt“ müssen ein erweitertes Führungszeugnis bei Eintritt vorlegen und dieses muss alle zwei Jahre erneut vorgelegt werden. Zudem ist es sinnvoll, dass sich die Ansprechpersonen für Minderjährige in relevanten Themen fortbilden.

In Gesprächen und Situationen, in denen eine Einzelbetreuung entsteht, sind alle Personen darüber zu informieren, wie sie sich zu verhalten haben. Der gesunde Abstand von Nähe und Distanz ist stets zu wahren. Körperliche Berührungen oder der Aufenthalt mit einem Kind in einem geschlossenen Raum sind in der Regel nicht erforderlich. Alle Betreuer und Betreuerinnen sollten mögliche Einzelbetreuungen im Blick haben und diese wenn möglich vermeiden.

Der Stabführer, bzw. die Stabführerin sind für die Koordination der Teamsitzungen, Personalgespräche und Fortbildungen der Mitglieder der Feuerwehrmusik zuständig. Es sollten die landesweiten Lehrgänge und Veranstaltungen des VdF NRW besucht werden.

Die Angehörigen der Feuerwehrmusik „Musterstadt“ sind über das Schutzkonzept zu informieren und die Ansprechpersonen für Minderjährige sollen deren Einhaltung durchsetzen und überprüfen. Die Ansprechpersonen für Minderjährige bestätigen die Einhaltung des Schutzkonzeptes durch eine Selbstverpflichtungserklärung. Diese Maßnahmen gewährleisten, dass die Angehörigen der Feuerwehrmusik der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“ sicher, effektiv und im besten Interesse aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen ihre Veranstaltungen und Gruppenstunden durchführen können.

Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

(siehe Teil 1, Leitfaden)

Personen, die im Bereich der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung für die Freiwillige Feuerwehr „Musterstadt“ tätig sind, sind ebenfalls verpflichtet, die relevanten Aspekte des Schutzkonzeptes für ihre Arbeit zu beachten. Auch wenn die Brandschutzerzieher und Brandschutzerzieherinnen keine direkte Aufsichtspflicht für die Kinder übernehmen – diese Verantwortung liegt bei den zuständigen Bezugserziehern und Bezugserzieherinnen – wird von ihnen erwartet, dass sie sich respektvoll und professionell verhalten und die Kinder vor Gefahren schützen. Der Leiter oder die Leiterin der Feuerwehr erwartet von den Brandschutzerziehern und Brandschutzerzieherinnen, dass sie sich streng an das Leitbild und den Verhaltenskodex der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“ halten. Werden die Brandschutzerzieher und Brandschutzerzieherinnen Zeuge von Vorfällen, insbesondere von (sexualisierter) Gewalt, sind sie verpflichtet, dies unverzüglich den Bezugserziehern und Bezugserzieherinnen zu melden.

Die Auswahlkriterien für Brandschutzerzieher und Brandschutzerzieherinnen entsprechen weitgehend denen der Betreuer und Betreuerinnen der Kinder- oder Jugendfeuerwehr *(siehe Teil 2, Exemplarisches Schutzkonzept, Baustein 1)*. Die Freiwillige Feuerwehr „Musterstadt“ verfügt über insgesamt zehn Brandschutzerzieher und Brandschutzerzieherinnen. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein, eine Altersbegrenzung nach oben gibt es nicht. Für jede Veranstaltung zur Brandschutzerziehung sind mindestens zwei Brandschutzerzieher bzw. Brandschutzerzieherinnen erforderlich, wobei angestrebt wird, sowohl eine weibliche als auch eine männliche Person einzusetzen. Diese Anforderung kann jedoch nicht immer garantiert werden. Brandschutzerzieher und Brandschutzerzieherinnen müssen körperlich und geistig in der Lage sein, mit Kindern zu arbeiten. Besonders wichtig ist die charakterliche Eignung. Personen, die durch auffälliges Verhalten, wie Ungeduld, cholerisches Auftreten, übermäßigen Alkoholkonsum oder diskriminierende und/oder sexistische Äußerungen aufgefallen sind, sind für diese Tätigkeit nicht geeignet. Die Personalauswahl erfolgt durch die Leitung der Feuerwehr. Pädagogische Vorerfahrungen sind wünschenswert, jedoch keine Voraussetzung. Brandschutzerzieher und Brandschutzerzieherinnen der freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“ sollten bereit sein, sich vom Verband der Feuerwehren in NRW für ihre Tätigkeit qualifizieren zu lassen (Grundlagenseminar Brandschutzerziehung und -aufklärung). Vor Aufnahme der Tätigkeit ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich. Jeder Brandschutzerzieher und jede Brandschutzerzieherin wird umfassend in das Schutzkonzept eingewiesen. Die Einhaltung der für die Arbeit als Brandschutzerzieher und Brandschutzerzieherin relevanten Aspekte des Konzeptes wird durch eine Selbstverpflichtungserklärung bestätigt. Diese Maßnahmen gewährleisten, dass die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung der Freiwilligen Feuerwehr „Musterstadt“ sicher, effektiv und im besten Interesse aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen durchgeführt wird.

Ausblick

Die Implementierung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes der Feuerwehr „Musterstadt“ ist eine zentrale Aufgabe des Leiters oder der Leiterin der Feuerwehr. Die gesamte Feuerwehr „Musterstadt“ ist für die Umsetzung des Schutzkonzeptes zum Schutz aller Kinder und Jugendlichen innerhalb ihrer Organisation zuständig. Eine erfolgreiche Umsetzung erfordert eine gelebte Schutzkultur, in der Prävention, Aufklärung und klare Handlungsstrategien im Fokus stehen.

Ein Schutzkonzept schafft klare und einheitliche Standards, die für alle Beteiligten – von den Betreuern und Betreuerinnen bis hin zu den Führungskräften – gleichermaßen gelten. Ein Schutzkonzept ist niemals ein abgeschlossenes Dokument, sondern ein lebendiger Prozess. Es sollte regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und an neue Erkenntnisse sowie gesellschaftliche Veränderungen angepasst werden. Dazu gehören auch eine kontinuierliche Schulung und Sensibilisierung, um eine offene und reflektierte Haltung gegenüber dem Thema Kinderschutz sicherzustellen.

Letztendlich ist ein wirksames Schutzkonzept nur dann erfolgreich, wenn es mit Überzeugung gelebt wird – in einer Feuerwehrcultur, die von Respekt, Verantwortung und gegenseitigem Vertrauen geprägt ist.



Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit verpflichte ich mich zur konsequenten Einhaltung des Schutzkonzeptes und arbeite im Einklang mit dem Leitbild sowie dem Verhaltenskodex mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen zusammen. Ich versichere, die festgelegten Regeln und Richtlinien zu respektieren und mein Verhalten stets so auszurichten, dass die Sicherheit, das Wohlergehen und die Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen jederzeit gewährleistet sind.

Ich werde wachsam gegenüber potenziellen Risiken sein, Anzeichen für Missstände oder Gefährdungen ernst nehmen und unverzüglich angemessene Maßnahmen ergreifen. Diese Selbstverpflichtung ist für mich bindend, und ich bin mir der möglichen Konsequenzen eines Verstoßes vollumfänglich bewusst.

Ort, Datum

Unterschrift



VERBAND DER
FEUERWEHREN
IN NRW



KINDER
FEUERWEHR
NRW



JUGEND
FEUERWEHR
NRW

www.vdf.nrw